

Gebührenordnung für die Benützung der Schul- und Mehrzweckanlage Morschach

Gestützt auf Art. 17 des Benützungsreglementes der Schul- und Mehrzweckanlage Morschach vom 18. Oktober 2011 beschliesst der Gemeinderat:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

In den Gebühren für die Benützung der Schul- und Mehrzweckanlage Morschach sind die Kosten für Wartung, Warmwasser, Heizung, Lüftung und Lautsprecheranlage inbegriffen.

Art. 2 Aufsicht

Für die Aufsicht ist der Hauswart zuständig.

II. Gebühren

Art. 3 Einmalige Benützungsgebühr

Tarif A: Vereine und gemeinnützige Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Morschach, wenn sie eine Veranstaltung in eigener Regie durchführen.

Tarif B: Einheimische Personen, Gesellschaften, Genossenschaften und Firmen.

Tarif C: Alle auswärtigen und übrigen Benützer.

Grundgebühren pro Anlasstag	Tarif A	Tarif B	Tarif C
Foyer	0.-	50.-	100.-
Foyer für kommerziellen Zweck	50.-	100.-	200.-
Halle	0.-	0.-	30.-/h
Halle für kommerziellen Zweck	80.-	300.-	600.-
Aussenanlage Pausenplatz	50.-	300.-	450.-
Hartplatz/Parkplatz	0.-	100.-	200.-
Hartplatz kommerziell	150.-	200.-	300.-
Bühne	0.-	50.-	100.-
Bühne kommerzielle Zwecke	25.-	100.-	150.-
Küche/Office	25.-	100.-	150.-
Garderoben/Duschen/WC	0.-	20.-	30.-
WC Foyer/Behinderten WC	0.-	20.-	30.-
Nebenkosten pauschal pro Anlass			
Tische / Stühle bis 100 Personen	0.-	20.-	40.-
Tische / Stühle ab 100 Personen	0.-	30.-	60.-
Kaffeemaschine (exklusiv Kaffeebohnen)	0.-	25.-	50.-
Ton- und Lautsprecheranlage	0.-	20.-	40.-
Bühnenbeleuchtung	0.-	10.-	20.-
Geschirrspüler	0.-	10.-	20.-
Friteuse	0.-	10.-	20.-
Herd und Backofen	0.-	10.-	20.-
Gulaschkanone	50.-	50.-	50.-
Kühlschränke	0.-	10.-	20.-

Besteck und Geschirr (exklusiv Fehlbestand) (Auswärtsbenützung Fr. 50.00)	0.–	10.–	20.–
Material für Verkehrsdienst	0.–	10.–	20.–
Zusätzliche Hauswartdienste (z. B. Reinigung)	50.–/h	50.–/h	50.–/h

Vorbehalten bleiben die Gebühren gemäss Gastgewerbegesetz (Anlassbewilligung und Verlängerung).

Die Kosten für Kaffeebohnen, Filterkaffee, Abfallsäcke sowie Besteck und Geschirr (Fehlbestand) werden laufend an die handelsüblichen Preise angepasst. Die Gemeindeverwaltung gibt die aktuellen Preise bekannt.

Art. 4 Einheimische Benutzer

¹ Einwohnern, Vereinen und Organisationen der Gemeinde steht die Anlage für den ordentlichen Proben- und Trainingsbetrieb grundsätzlich kostenlos zur Verfügung. Als einheimische Vereine und Organisationen gelten jene, welche ihren Sitz in der Gemeinde Morschach haben.

² Machen mehrere Personen oder eine Gruppe eine Reservation der Turnhalle und mindestens die Hälfte aller Benutzer sind einheimisch bzw. begründen ihre Niederlassung in der Gemeinde Morschach, kann die Anlage kostenlos benützt werden. Ansonsten wird die Gebühr gemäss Art. 3 in Rechnung gestellt. Macht eine Gruppe zusammen eine Buchung und nicht alle Personen sind einheimisch, wird auf den Gesamtbetrag eine Ermässigung von 50 % gewährt.

Art. 5 Individuelle Festlegung der Gebühren/Gebührenbefreiung

Der Gemeinderat kann auf die Erhebung von Benützungsgebühren verzichten oder diese individuell festlegen.

Art. 6 Zusätzlicher Aufwand

Die Kosten für allfällige Nachreinigungen, zusätzliche Aufwendungen der Hauswartung, Schäden etc. werden nachträglich in Rechnung gestellt.

Art. 7 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Veranstaltung.

III. Schlussbestimmungen

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde am 15. Dezember 2015 vom Gemeinderat genehmigt und auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2015.

GEMEINDERAT MORSCHACH

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Silvan Kölin

sig. Markus Betschart